

Bereitstellungstag: 13. August 2025

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Kommunalwahlen in der Stadt Troisdorf

am 14. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Troisdorf für die Kommunalwahlen (Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Wahl des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises, Wahl des Bürgermeisters der Stadt Troisdorf und Wahl der Vertretung der Stadt Troisdorf) am 14. September 2025 für die Stimmbezirke der Stadt Troisdorf wird in der Zeit vom **25. August 2025 bis zum 29. August 2025** im Rathaus der Stadt Troisdorf, Wahlamt, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, am

Montag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 07.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 07.30 bis 12.30 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jede Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er diese Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich; das Gerät darf nur von Bediensteten der Stadt Troisdorf bedient werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **29. August 2025 bis 12.30 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Troisdorf, Wahlamt, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. August 2025** einen Wahlbenachrichtigungsbrief. Der Wahlbenachrichtigungsbrief enthält einen Vordruck für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Ebenso kann auch der aufgedruckte QR-Code für die Beantragung genutzt werden.

In dem Wahlbenachrichtigungsbrief, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Wahlberechtigte, die keinen Wahlbenachrichtigungsbrief erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können. Falls Sie bis zum 24. August 2025 keinen Wahlbenachrichtigungsbrief erhalten haben sollten, setzen Sie sich bitte schnellstmöglich mit Petra Göllner, Tel. 02241/900-311; Sebastian Schmolke, Tel. 02241/900-790 oder Kerstin Nerowski, Tel. 02241/900-9225 in Verbindung, damit Ihre Wahlberechtigung geprüft werden kann.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl in **seinem Wahlbezirk** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk des Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 10 Absatz 5 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) bis zum **29. August 2025** versäumt hat;
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Für die **Kommunalwahlen** werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (= 29. August 2025) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, beim Wahlamt der Stadt Troisdorf, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, zu den Öffnungszeiten Montag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr (Freitag vor der Wahl durchgehend bis 15.00 Uhr), mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Der Wahlschein kann auch über die Homepage der Stadt Troisdorf (www.troisdorf.de) oder durch den auf dem Wahlbenachrichtigungsbrief angebrachten QR-Code beantragt werden. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 12. September 2025, 15.00 Uhr, im Fall **nachweislich plötzlicher** Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

- **glaubhaft versichern**, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen oder verloren gegangen ist; denjenigen kann bis zum **Tage vor der Wahl (= 13. September 2025), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte können aus den unter 5. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen beim Bürgermeister der Stadt Troisdorf, Wahlamt, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch eingelegt werden.

6. Die Wahlberechtigten erhalten mit dem gemeinsamen Wahlschein für die Gemeinde- und Kreiswahlen zugleich

- a) je einen amtlichen Stimmzettel für
 - die Landratswahl (altweiß),
 - die Kreistagswahl (hellblau),
 - die Bürgermeisterwahl (rosa) und
 - die Wahl der Vertretung der Stadt Troisdorf (lavendel),
- b) den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- c) den amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch **Briefwahl** wählt,

- kennzeichnet persönlich mit einem Kreuz den jeweiligen Stimmzettel (altweiß, hellblau, rosa und lavendel), legt alle Stimmzettel in den amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Datums,
- trennt den unterzeichneten Wahlschein vom amtlichen (roten) Wahlbriefumschlag
- steckt den verschlossenen amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen (roten) Wahlbriefumschlag,
- verschließt den amtlichen (roten) Wahlbriefumschlag und
- übersendet den amtlichen (roten) Wahlbriefumschlag an den Bürgermeister.

Die Hinweise zur Briefwahl sind auch dem Merkblatt für die Briefwahl, der mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in

der Lage sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in den Stimmzettelumschlag bzw. in den Wahlbriefumschlag zu legen und diese zu verschließen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfspersonen hat auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Rathaus, Wahlamt, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr**, eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Der rote Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Wahlamt im Rathaus der Stadt Troisdorf, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, zur Verfügung:

Petra Göllner, Tel. 02241/900-311, goellnerp@troisdorf.de,
Sebastian Schmolke, Tel. 02241/900-790, schmolkes@troisdorf.de oder
Kerstin Nerowski, Tel. 02241/900-9225, nerowskik@troisdorf.de

Troisdorf, den 11. August 2025
Stadt Troisdorf



Alexander Biber
Bürgermeister